

Mensch und Recht

Nr. 148

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Juni
2018

Nur «Strassburg» garantiert die Beachtung unserer Bundesverfassung

Irreführungs-Initiative der SVP ablehnen!

Am 25. November dieses Jahres – so wird allgemein erwartet –, haben wir in der Schweiz über die SVP-Initiative mit dem irreführenden Titel «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» abzustimmen. National- und Ständerat empfehlen Volk und Ständen, das SVP-Machwerk abzulehnen. Diese Volksinitiative ist der Versuch, am Schweizervolk den grössten Betrug aller Zeiten zu begehen: Im Ergebnis würde die Initiative, sollte sie angenommen werden, jeder Schweizerin und jedem Schweizer den allerwichtigsten Schutz für ihre und seine Rechte entziehen. Sie zielt nämlich darauf ab, dass bei uns die verbindlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von den Behörden und den Gerichten nicht mehr beachtet werden müssten. Damit würde der Rechtsschutz für alle gegenüber dem heutigen Zustand nicht verbessert, sondern massiv verschlechtert.

Lügen über Lügen zu erwarten

Man wird erwarten müssen, dass die SVP in ihrer Propaganda für diesen Vorstoss vor allem mit einem grossen Bündel Lügen operieren wird. Schon im Titel der Initiative ist die erste grosse Lüge zu erkennen: die SVP nennt den Vorstoss «Selbstbestimmungsinitiative». Damit meint sie aber nicht die Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, sondern die Selbstbestimmung der in der Schweiz massgebenden Parteien. Weil sich die SVP nicht an die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) halten will, und weil sie vor allem nicht will, dass Entscheide des Bundesgerichts von «Strassburg» als eine Verletzung der EMRK gewertet werden können, hat sie das Volksbegehren lanciert.

Damit folgt die SVP den Ideen der Demokratiefeinde Viktor Orbán in Ungarn und Jaroslaw Kaczyński in Polen, welche in ihren Ländern den Rechtsstaat ausgehebelt haben und eine Einparteien-Diktatur anstreben – mit dem Ergebnis, dass nun die Organe der Europäischen Union Rechtsstaats-Verfahren gegen diese beiden

EU-Länder führen müssen. Sie entsprechen nicht mehr dem, was in Europa als demokratischer Rechtsstaat gilt.

Soll Bundesverfassung nicht gelten?

Die SVP will nicht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wirksam überprüfen kann, ob die Schweiz Grundsätze verletzt hat, die sie selbst in ihre Bundesverfassung geschrieben hat: Alle Garantien, die in der EMRK enthalten sind, sind zwar auch in der Bundesverfassung enthalten. Aber entgegen jeder Vernunft haben die in der Schweiz massgebenden Parteien sich in dieser Bundesverfassung das Recht herausgenommen, Gesetze zu erlassen, welche im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen. Gleichzeitig haben sie in der Bundesverfassung festgelegt, dass nicht etwa die Bundesverfassung das höchste Gesetz in der Schweiz ist: Jedes Bundesgesetz, auch wenn es der Bundesverfassung widerspricht, steht über der Bundesverfassung. Dies haben die Parteien in Artikel 190 der Bundesverfassung festgelegt: Darin wird das Bundesgericht verpflichtet, bei einem Widerspruch zwischen einem Bundesgesetz und der Bundesverfassung die letztere zu missachten.

Strassburg bietet mehr Schutz

Die SVP wird mit grösster Wahrscheinlichkeit behaupten, da alle EMRK-Rechte auch in der Bundesverfassung stehen, seien wir in der Schweiz schon durch die Bundesverfassung genügend geschützt, da brauche es die EMRK nicht. Man muss sich nur einmal vorstellen, dass es der SVP allein oder zusammen mit einer anderen Partei gelingen sollte, ein extrem menschenrechtswidriges Gesetz im Parlament durchzubringen. Wer sich dann beim Bundesgericht dagegen beschweren will, der erhält aus Lausanne die Antwort: «Tut uns leid: da dies ein Bundesgesetz ist, müssen wir die Bundesverfassung vergessen; Artikel 190 zwingt uns dazu».

Solange sich die Schweizerinnen und Schweizer aber in Strassburg gegen eine Verletzung ihrer Menschenrechte beschweren können, funktioniert der Parteien-Trick mit dem Artikel 190 BV nicht: Dann wird der EGMR in voller Freiheit entscheiden können, und er wird im Gegensatz zum Bundesgericht das → S. 2

Zum Geleit

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung ist ein wichtiges Prinzip. Es entspricht dem Gedanken, wonach jedem Menschen Würde zukommt, und Würde bedeutet in erster Linie, dass es das jeweilige menschliche Individuum sein muss, welches darüber entscheidet, wie es sein eigenes Leben gestalten will.

Dieses Prinzip hat sich im Laufe der letzten fünfzig Jahre in vielen Staaten, auch in der Schweiz, nach und nach durchgesetzt. Nur da, wo dieses Prinzip gilt, leben freie Menschen. Wo es nicht gilt, leben Untertanen, die einer Obrigkeit zu gehorchen und selbst nichts zu entscheiden haben.

Wir haben das Prinzip der Selbstbestimmung seit längerem auch auf das Verhältnis zwischen Arzt und Patient ausgedehnt: Es ist nicht mehr so, dass jedermann davon ausgeht, der Arzt wisse schon selbst, was für ihn als Patient am besten sei. Heutzutage muss der Arzt den Patienten ausreichend aufklären, damit es diesem möglich ist, zu entscheiden, ob und was der Arzt an Therapie einsetzen soll.

Der Begriff der Selbstbestimmung geht somit vom menschlichen Individuum aus. Er bezieht sich stets auf einen einzelnen Menschen.

Die SVP-Initiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» missbraucht diesen Begriff. Sie meint nicht die Selbstbestimmung der einzelnen Bürgerin oder des einzelnen Bürgers. Sie meint, dass anstelle eines internationalen Gerichtshofs, dessen Richter alle auch von der Schweiz gewählt worden sind, allein das Bundesgericht endgültig entscheiden soll, wenn es um Menschenrechte geht.

Da soll man sich einmal einen grossen Prozess zwischen dem Bund und einem einzelnen vorstellen! Wie unabhängig sind in einem solchen Fall Bundesrichter, vom Bund bezahlt, und von der Bundesversammlung alle sechs Jahre – vielleicht – wieder gewählt? Nennt man dies wirklich Selbstbestimmung? Für wie dumm halten eigentlich die Granden der SVP das Schweizervolk? Selbstbestimmung verlangt, dass diese «Selbstbestimmungs»-Initiative verworfen wird. ●

verletzte Menschenrecht der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers schützen können.

Recht vor Macht!

Im Unterschied zur Schweizerischen Bundesverfassung, in welcher die Parteien den Grundsatz «Macht vor Recht» in Artikel 190 verankert haben, gilt in der EMRK der Grundsatz «Recht vor Macht». In ihrer Präambel heisst es dazu, es gehe um «Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit». Rechtsstaatlichkeit verlangt, dass Gesetze nicht verfassungswidrig sind, und dass dies überprüft werden kann.

Diese Überprüfung auf Verfassungsmässigkeit kann nur dann, wenn für uns die EMRK gilt, wenigstens in jenen Bereichen durch den EGMR erfolgen, welche durch die EMRK geschützt sind. Das Bundesgericht selbst tut dies zwar gelegentlich auch, indem es sich auf die Geltung der EMRK beruft und in solchen Fällen die Bestimmung von Artikel 190 BV nicht beachtet. Fällt aber der Schutz der EMRK weg, steht diese Möglichkeit dem Bundesgericht nicht mehr zur Verfügung.

Die EMRK ist für alle eine wichtige Versicherung

Man kann die EMRK als eine wichtige Versicherung betrachten, die übrigens den Einzelnen nichts kostet. Der EGMR besteht aus 47 Richtern, die auch von den Schweizer Parlamentariern in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gewählt worden sind. Keine fremde Macht hat uns diese Richter gegen unseren Willen aufgezwungen. Deshalb sind alle 47 Richter in Strassburg für uns keine fremden Richter, sondern selbst gewählte. Zudem sind diese Richter einmalig auf neun Jahre gewählt und somit völlig unabhängig.

Die Mitglieder unseres Bundesgerichts müssen sich jedoch alle sechs Jahre einer Wiederwahl durch die im Parlament vertretenen politischen Parteien unterziehen. Demgemäss fehlt ihnen die Unabhängigkeit, wie sie etwa von der EMRK in deren Artikel 6 Absatz 1 verstanden wird: Richter, deren Karriere alle sechs Jahre auf dem Spiele steht, werden sich bei heiklen Fällen bemühen, eine Sache so zu entscheiden, dass ihre eigene Wiederwahl dadurch nicht gefährdet wird.

Es ist es schon vorgekommen, dass ein Bundesrichter nach sechs Jahren nicht mehr gewählt wurde, weil er an Urteilen mitgewirkt hat, welche der SVP und vor allem den Waffentrotteln der rechtsgerichteten Organisation «ProTell» nicht gefallen haben.

Im Jahre 1315 hiess es für die Eidgenossen: «Hütet Euch am Morgarten!»

Im November des Jahres 2018 heisst das Motto für die Eidgenossen: «Hütet Euch vor den irreführenden und falschen Schmalmeien der SVP; sie wollen Euch vogten!» Der Konstrukteur der Initiative ist denn auch der SVPLer Hans Ueli Vogt. ●

Die Bevölkerung ist über die Menschenrechtskonvention schlecht informiert

Grosse Wissenslücken schliessen!

Es gibt im Internet eine von der Schweizerin *Stéfanie Trautweiler* betreute interessante Website, die breit über europäische Grund- und Menschenrechte informiert: www.europewatchdog.info.

Auf dieser Website existiert für deren Besucher ein Quiz, mit welchem sie prüfen können, ob sie über diese Fragen wirklich ausreichend informiert sind. Eine Auswertung der Antworten von Besuchern dieser Seite in diesem Quiz, welche den Zeitraum vom April 2015 bis zum Februar 2018 abdeckt und insgesamt 3'800 Benutzer erfasst hat, zeigt, dass das Wissen um die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit zusammenhängende Tatsachen in vielen Fällen noch in erheblichem Masse unvollständig ist.

Zwar scheinen alle Benutzer zu wissen, was die Abkürzung EMRK bedeutet. Doch schon die Frage, wer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überhaupt eine Klage einreichen kann, haben nur etwa 54 % der Quiz-Teilnehmer richtig beantwortet. Die übrigen fast 46 % meinten, nur Ausländer könnten Klage einreichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass wohl nur Personen, die sich überhaupt näher mit Menschenrechten befassen wollen, diese Website ansteuern. Zweifellos würde eine repräsentative Umfrage, welche die gesamte Bevölkerung abbildet, noch weit schlechtere Resultate liefern.

Neue Website des Europarates zu den Wirkungen der EMRK

Dieses Informationsdefizit ist auch dem Europarat bestens bekannt. Er hat dazu am 14. Juni 2018 folgendes mitgeteilt:

«Der Europarat hat eine neue interaktive Website eingerichtet, die die positiven Auswirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den gesamten Kontinent hervorhebt.

Die Website veranschaulicht, wie Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Umsetzung durch nationale Behörden das Leben der Menschen in allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates in vielfältiger Weise beeinflussen haben.

„Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt die Grundrechte von rund 830 Millionen Menschen in ganz Europa“, sagte der Generalsekretär des Europarates, Thorbjørn Jagland.

„Diese neue Website, die sich auf einen kleinen Teil der vom Straßburger Gericht entschiedenen Fälle konzentriert, zeigt deutlich, was das Konventionssystem bisher erreicht hat und welche positiven Auswirkungen es weiterhin auf das Leben vieler Menschen hat. Ich ermutige alle, die sich für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, diese zu nutzen.“

Die interaktive Website zeigt anhand von Textzusammenfassungen, Infografiken und audiovisuellem Material, wie Ur-

teile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu beigetragen haben, die Politik und Praxis in den Mitgliedstaaten des Europarates zu ändern und die Situation der einzelnen Antragsteller zu verbessern.

101 verschiedene Fallstudien werden nach Ländern und Themen vorgestellt, wobei in separaten Abschnitten die Funktionsweise des Systems und der Stand der Umsetzung anderer wichtiger Übereinkommen des Europarates erläutert werden.

Die Website ist derzeit in Englisch, Französisch und Türkisch verfügbar. Eine russische Version wird in Kürze auf den Markt kommen.

Die Seite wird laufend aktualisiert und weiterentwickelt, je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die anfängliche Entwicklung und Inbetriebnahme des Standorts kostete 92.000 Euro, die durch freiwillige Beiträge der Regierungen Finnlands, Irlands und Norwegens finanziert wurden.»

Dabei ist leider übersehen worden, dass ein guter Zugang zu einer solchen Website nicht zuletzt auch davon abhängig ist, ob er rasch gefunden werden kann. Die offizielle URL erscheint für gewöhnliche Benutzer des Internet etwas gar lang. Deshalb hat *Mensch und Recht* diese komplizierte URL in eine Kurzfassung umgewandelt. Wer in seinem Browser die URL

<https://bit.ly/2t91ixn>

eintippt, gelangt einfacher zur neuen Homepage über die Wirkungen der EMRK.

Deutschsprachige Länder sind bisher im Wesentlichen untätig

Leider besteht diese neue Website, wie sich dem Communiqué entnehmen lässt, bislang nur in *Englisch*, *Französisch* und *Türkisch*; *Deutsch* fehlt. Die deutschsprachigen Länder in Europa – Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein – befinden sich in dieser Hinsicht nicht in der Spitzengruppe. Das sollte sich ändern.

Offensichtlich ist bei den Regierungen dieser Länder das Bekenntnis zu den Menschenrechten nur dann verhältnismässig laut, wenn es nichts kostet. Das gilt insbesondere für die Schweiz. Da war der Bundesrat – die Regierung – zwar bereit, für Olympische Winterspiele im Schweizer Kanton Wallis nicht weniger als eine Milliarde Schweizerfranken auszugeben: für ganze 14 Tage teilweise korrupten und gedopten Sports. Dank der Ablehnung der Spiele durch die Bevölkerung des Kantons Wallis wird nun daraus glücklicherweise nichts . . .

Für den Europarat und die EMRK gibt die Schweiz pro Kopf der Bevölkerung im laufenden Jahr dagegen nur gerade einen Franken und sechs Rapen aus! ●

Neue Richtlinien zu Sterben und Tod

Am 6. Juni 2018 hat die schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) die «Medizin-ethischen Richtlinien zum Umgang mit Sterben und Tod» veröffentlicht. Mit diesen Richtlinien wird zum ersten Mal geregelt, unter welchen Voraussetzungen die ärztliche Suizidhilfe bei nicht todkranken Menschen zulässig sein soll.

Ausweitung des Geltungsbereichs

Die im Jahr 2004 erlassenen Richtlinien, welche jetzt abgelöst wurden, regelten nur gerade die Suizidhilfe bei todkranken Menschen. Dies ergab sich aus deren Ziffer 1, wo unter dem Titel «Geltungsbereich» festgehalten war: «Die Richtlinien betreffen die Betreuung von Patienten am Lebensende. Damit sind Kranke gemeint, bei welchen der Arzt aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gekommen ist, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt.» Die alten Richtlinien äuserten sich somit nicht zur Zulässigkeit der Suizidhilfe bei Menschen, die noch länger als einige Wochen zu leben hatten.

Diese Regelungslücke war wahrscheinlich nicht gewollt. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die SAMW für todkranke Menschen eine strengere Regelung erlassen wollte als für alle anderen. Aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs hat die Akademie aber genau das getan. Diverse Staatsanwaltschaften und Gesundheitsbehörden haben dies während über zehn Jahren nicht erkannt, was sinnlose Straf- oder Verwaltungsverfahren (etwa zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung von Ärzten und Ärztinnen) zur Folge hatte.

Verurteilung durch den Menschenrechtsgerichtshof

Die fehlende Regelung für nicht todkranke Menschen hat auch zu einer Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geführt. Dieser hatte in einem Urteil vom 14. Mai 2013 festgestellt, dass die Schweiz Art. 8 EMRK verletze, indem sie Ärzte im Ungewissen lasse, was zulässig sei. Das Urteil wurde im September 2014 durch die Grosse Kammer des Gerichtshofs mit 9:8 Stimmen und einer erstaunlichen Begründung wieder aufgehoben: Es hatte sich herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin bereits im November 2011 und damit noch vor dem ersten Urteil verstorben war. Die Grosse Kammer befand, dass die ausgebliebene Information darüber ein Missbrauch des Beschwerderechts durch die Beschwerdeführerin (!) darstelle und erklärte die Beschwerde für unzulässig.

Dem Dispositiv des Urteils ist nicht zu entnehmen, was dies für das vorangegangene Urteil bedeutet. Im Urteilstext findet sich lediglich die Aussage, dass das erste Urteil nicht endgültig sei.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass das erste Urteil des Gerichtshofs keine Gültigkeit erlangte, existiert es nach wie vor. Es wird auch in den gängigen Kommentaren zur Menschenrechtskonvention zitiert. Und es ist davon auszugehen, dass der Gerichtshof bei einem vergleichbaren Fall wieder gleich entscheiden würde.

Nun stellt sich aber die Frage, ob es noch vergleichbare Fälle geben kann, nachdem die Richtlinien der SAMW in der Zwischenzeit abgelöst wurden. Dies wäre wohl nicht der Fall, wenn die neuen Richtlinien denselben rechtlichen Status wie die alten Richtlinien erlangen. Es kann nun aber sein, dass dies nicht geschehen wird.

Verbindlichkeit der Richtlinien

Die Richtlinien werden von der SAMW und damit von einer privaten Stiftung erarbeitet. Es handelt sich dabei um sogenanntes «Standesrecht» der Ärzte und nicht etwa um staatliches Recht. Die Richtlinien erlangen nur auf Umwegen eine gewisse Verbindlichkeit. Einerseits stützt sich das Bundesgericht in gewissen Fällen auf die Richtlinien privater Organisationen. Andererseits werden die Richtlinien der SAMW für die meisten Ärzte und Ärztinnen verbindlich, weil sie in die Standesordnung der «Verbindung der Schweizer Ärzte» (FMH) aufgenommen werden. Verstossen Ärzte oder Ärztinnen

gegen die Richtlinien der SAMW, kann die FMH interne Sanktionen ergreifen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn es sich um Richtlinien handelt, auf welche in der Standesordnung der FMH verwiesen wird.

Kürzlich ergangene Wortmeldungen von wichtigen Stimmen innerhalb der FMH lassen vermuten, dass die Aufnahme der neuen Richtlinien in die Standesordnung umstritten ist. So hat der Präsident der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich in einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger» die Ausweitung des Geltungsbereichs kritisiert. Er scheint davon auszugehen, dass die ärztliche Suizidhilfe bisher nur bei Todkranken zulässig war. Gestützt auf diesen Irrtum lehnt er die neuen Richtlinien ab und wird sich innerhalb der FMH dafür einsetzen, dass die Richtlinien nicht in die Standesordnung aufgenommen werden.

Weitere Verurteilung der Schweiz?

Sollten die Richtlinien über den Umgang mit Sterben und Tod nicht in die Standesordnung der FMH aufgenommen werden, würde das Problem der unklaren Regelung weiterbestehen. Das Problem würde sogar noch grösser, weil eine Diskrepanz zwischen SAMW und FMH entstünde. Ärzte und Ärztinnen wüssten weiterhin nicht, ob sie bei Menschen, die nicht todkrank sind, Suizidhilfe leisten dürfen. Und die betroffenen Menschen, die Suizidhilfe beanspruchen möchten, befänden sich in der gleichen Situation wie damals Frau Gross. Damit wäre die Grundlage für eine weitere Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung von Art. 8 EMRK gelegt. ●

Massiver Fortschritt in der italienischen Gesetzgebung

In Italien sind Patienten ernst zu nehmen

Am 31. Januar 2018 ist in Italien das Gesetz Nr. 2017/219 mit Vorschriften über die Einwilligung von Patienten in Behandlungsvorschläge von Ärzten und über die Patientenverfügung sowie die Bestellung von Vertrauenspersonen in Kraft getreten. Es bringt massive Fortschritte im italienischen Gesundheitswesen. Patienten werden ernst genommen.

Festgehalten wird als Prinzip, dass jegliche medizinische Behandlung der Einwilligung des Patienten bedarf. Ärzte sollen die Patienten vollständig über ihren Zustand aufklären, damit diese anschliessend entscheiden können, welche der vorgeschlagenen oder möglichen Behandlungspläne zu wählen ist. Gleichzeitig wird festgelegt, dass künstliche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung nicht zur Grundpflege gehören, sondern – weil die Verabreichung mittels Apparaten erfolgt –, als Therapie, weil ärztlich angeordnet, zu betrachten ist. Damit ist es künftig ausgeschlossen, dass sich Gesundheitsbetriebe weigern können, eine Anordnung des Patienten, nicht künstlich ernährt zu wer-

den, mit der Begründung zu missachten, Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit sei keine Therapie, sondern Grundpflege. Dies war einer der Konflikte in einem der berühmten Sterbehilfe-Konflikte in unserem südlichen Nachbarland.

Arzt und Patient sollen nach dem Gesetz die Therapie gemeinsam planen, ein Therapieziel festlegen, wobei vor allem Schmerzen zu lindern sind, und bei einem Leiden, das nicht auf therapeutische Ansätze reagiert, darf der Patient, wenn er dies wünscht, sogar tief sediert werden, so dass er zufolge der so erreichten Bewusstlosigkeit das Leiden nicht mehr spürt.

Die Patientenverfügung wird verbindlich; sie wird auch von allen Steuern und Gebühren befreit. Ausserdem wird geregelt, wie jemand für den Fall, dass er sich selbst nicht mehr äussern kann, eine Vertrauensperson bestellen kann, welche an seine Stelle tritt, um gegenüber Ärzten und Gesundheitssystem Anordnungen zu treffen. ●

Viele rechtsstaatliche Fortschritte

Die Schweiz ist der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erst am 28. November 1974 beigetreten – fast 24 Jahre nach deren feierlicher Unterzeichnung durch die Gründerstaaten im Palazzo Barberini in Rom.

In den späten Sechzigerjahren wollte der Bundesrat vor einem Beitritt zur EMRK herausfinden, welche kantonalen und Bundesgesetze möglicherweise der EMRK zuwiderlaufen. Er beauftragte dazu in Bezug auf diesen Beitritt den damaligen Leiter der Direktion für Völkerrecht im Eidgenössischen Politischen Department (EPD; heute: EDA), Botschafter *Emanuel Diez* (1919-1990), dies abzuklären. Doch schon nach kurzer Zeit habe *Diez* dem Bundesrat gemeldet, die Aufgabe sei leider nicht zu schaffen.

Nach Auskünften von *Ernst Bieri* (1920-2003) habe er, *Bieri*, damals mit dem Chef des EPD, *Willy Spühler* (1902-1990) darüber gesprochen, und sie seien gemeinsam der Auffassung gewesen, man müsse es nun einfach tun und sehen, wie sich das entwickle.

Zu allererst jedoch mussten zwei in der damaligen Bundesverfassung enthaltene konfessionelle Ausnahmeartikel beseitigt werden: das Verbot der Jesuiten auf dem Gebiet der Schweiz und das Verbot, neue Klöster zu gründen, waren aufzuheben. Dies geschah dann in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973.

Richterliche Kontrolle des scharfen Militärarrests

Die erste gegen die Schweiz in Strassburg zugelassene Beschwerde richtete sich 1975 dagegen, dass

Wehrmännern im Militärdienst mehrere Tage scharfer Arrest aufgebremst werden konnte, ohne dass dies durch ein Gericht zu kontrollieren war. Nach dem Fall *Herbert Eggs* und zwei weiteren Beschwerden bestätigte das Ministerkomitee des Europarates einen Entscheid der damaligen Europäischen Menschenrechtskommission, der zu einer Verurteilung der Schweiz gekommen war. Das führte dazu, dass in der Folge Wehrmänner fortan gegen scharfen Arrest einen Ausschuss des Militärappellationsgerichtes anrufen konnten; das Militärdisziplinarwesen wurde so in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit grundlegend verbessert.

Abschaffung der Verdachtsstrafe

Mit dem ersten Urteil (1983) des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), welches die Schweiz wegen Verletzung der EMRK rügte, wurde die seit langem im Strafrecht übliche «Verdachtsstrafe» abgeschafft: Konnte eine beschuldigte Person nicht verurteilt werden, versuchten die Strafgerichte stets, dem Angeklagten wenigstens die Kosten aufzuerlegen. Als der Gerichtshof des Zürcher Geschworenengerichts einem Beschuldigten, den man zufolge absoluter Verjährung keinen Prozess mehr machen konnte, beschloss, ihm 2/3 der Kosten aufzuerlegen – mit der Begründung, wäre der Prozess durchgeführt worden, wäre er wohl verurteilt worden (sic!) –, quittierte dies «Strassburg» mit einer Verurteilung wegen *Verletzung der Unschuldsvermutung*. Seither können Kosten in Fällen, in welchen es nicht zu einer Verurteilung kommt, dem Beschuldigten nur noch dann auferlegt werden, wenn ihm wenigstens nachgewiesen werden kann, dass er eine wichtige Norm des Rechts verletzt hat.

Besserstellung von Frauen im Recht

Im Fall *Schuler-Zraggen* erkannte der EGMR gar eine geschlechtsspezifische Diskriminierung einer Frau durch die Schweiz. Einer seit Jahren chronisch Kranken, der eine volle Invalidenrente und – nachdem sie einen Sohn geboren hatte, auch eine Invaliden-Kinderrente – zugesprochen worden waren, wurden beide Renten mit der Begründung entzogen, als Mutter eines kleinen Kindes würde sie – wäre sie gesund – nun nicht mehr als Büroangestellte, sondern «nur noch als Hausfrau» tätig sein. Als solche aber sei sie nicht ausreichend invalid. Das Urteil führte dazu, dass der Beschwerdeführerin die vorenthaltenen Renten aus etwa siebeneinhalb Jahren nachbezahlt werden mussten. Da die Nachzahlung jedoch ohne Zins erfolgte, wurde auch dieser noch in Strassburg mit der Folge eingeklagt, dass auch dieser schliesslich wenigstens mit 2,5 % zu bezahlen war.

Diskriminierung im Namensrecht

Diskriminiert wurden Frauen auch im Namensrecht: Bei Eheschluss hatten sie nicht die gleichen Rechte wie Männer, ihren Namen festzulegen. Es bedurfte

mehrerer Urteile, bis auch dieser Unfug abgeschafft werden konnte.

Auch die Diskriminierung von Frauen im Bereich der Vorsorge, wenn sie wegen ihrer Familienpflichten nur in Teilzeit arbeiten, wurde durch ein Strassburger Urteil für Unrecht erklärt – und mittlerweile beseitigt.

Strafsteuern für Erben illegal

Wurde nach einem Todesfall bekannt, dass die verstorbene Person ungenügende Steuererklärungen abgegeben hatte, hatten deren Erben nicht nur die hinterzogenen Steuern zu bezahlen; ihnen wurden, obwohl sie keine Schuld daran traf, auch Strafsteuern abverlangt. Es brauchte mehrere Anläufe und Verurteilungen in Strassburg, bis die Schweiz diese illegale Praxis einstellte.

Zu kurze Verjährungsfristen

Personen, die bei ihrer Arbeit mit den gefährlichen Asbestfasern umgehen mussten, erkrankten in der Regel an einem schweren Lungenleiden – aber erst Jahre, nachdem die Haftung der Arbeitgeber für diese Gesundheitsbeeinträchtigung bereits verjährt war. Der EGMR hat dies als EMRK-Verletzung gewertet, weil dadurch der Zugang zu einem Gericht nicht gewährleistet war. Inzwischen ist diese Verjährungsfrist verlängert worden.

Keine Gerichtskontrolle für Busse

Die Verurteilung einer Frau zu einer Busse durch ein Polizeiamt – kein Gericht! –, weil sie angeblich an einer verbotenen Demonstration teilgenommen hatte, obwohl sie dies bestritt und es ihr nicht nachgewiesen wurde, konnte aufgrund veralteter Gesetze weder an einem kantonalen noch am Bundesgericht frei überprüft werden. Der Bundesrat hatte bei seinem Beitritt zur EMRK vermeiden wollen, dass solche Entscheide Gerichten vorgelegt werden können. «Strassburg» hat dafür gesorgt, dass in der Schweiz die Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidend hat ausgebaut werden müssen.

Diskriminierung Chronischkranker

Männer im Militärdienstalter, die etwa an Diabetes erkrankt waren, wurden als militär-untauglich erklärt und mussten Militärsersatz bezahlen, obwohl sie bereit gewesen wären, Militärdienst auf Posten zu leisten, die für sie geeignet gewesen wären. Auch hier hat der EGMR für Remedur und mehr Gerechtigkeit gesorgt.

Und fast immer gab es vorher ein Urteil des Bundesgerichts

In fast allen diesen Fällen gab es vor dem Verfahren in Strassburg ein Urteil des Bundesgerichtes, welches ganz offensichtlich elementare Grundfreiheiten und Menschenrechte nicht genügend ernst genommen hatte.

Deshalb ist die verlogene SVP-«Selbstbestimmungsinitiative» dorthin zu befördern, wohin sie gehört: In den Abfalleimer der Geschichte! ●